

---

# Schutzkonzept Für die Unterkunft Kärpf unter COVID-19

Dieses Schutzkonzept ist gültig ab 6. Juni 2020 bis auf Widerruf.  
Es wird laufend an die Vorschriften angepasst.  
Im Zweifelsfall gilt die aktuelle Fassung des vorliegenden Schutzkonzeptes.

Der Skiclub Seon schliesst jegliche Haftung aus.

Auf der Basis des Muster-Schutzkonzeptes des BAG (Quelle: [backtwork.easygov.swiss/](https://backtwork.easygov.swiss/))  
Ausgearbeitet von Groups AG für die Schweizer Gruppenunterkünfte angepasst durch den Skiclub  
Seon für die Unterkunft Kärpf.

## Vorbemerkung

Weiterhin gelten die drei Grundprinzipien zur Vermeidung von Ansteckungen:

- Distanzregeln (2m bei engerem Kontakt während mind. 15 Minuten)
- Hygieneregeln
- Schutz besonders gefährdeter Personen und Isolation von Erkrankten/Kontaktpersonen

Per 6.6.2020 hat der Bundesrat folgende Lockerungen/Änderungen beschlossen:

- Die Grösse einer Gästegruppe ist auf maximal 300 Personen beschränkt.
- Pro Gästegruppe ab 5 Personen müssen die Kontaktdaten mindestens einer Person erhoben werden
- Die Mindestabstände innerhalb einer Gästegruppe müssen nicht eingehalten werden. Der Betrieb stellt sicher, dass sich verschiedene Gästegruppen nicht vermischen

Oder gemäss SECO:

*„Es gilt neu die Maxime: Abstand, Hygiene, Selbstverantwortung. Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, ist der Veranstalter eines Anlasses verpflichtet, sicherzustellen, dass er die Teilnehmenden wieder auffinden kann (Contact Tracing). An den Tischen ist keine fixe Sitzordnung vorgeschrieben.*

*Und wie erwähnt: Die Selbstverantwortung ist entscheidend. Man muss sich bewusst bleiben, dass die Gefahr weiterhin lauert.“ (Auszug aus einer Mail an Groups AG vom 29.5.2020)*

## Grundregeln

Das Schutzkonzept der Gruppenunterkunft muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und die Betriebsverantwortlichen sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

Es geht immer um folgende Grundregeln des Bundes:

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 2m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. [www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene](http://www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene)).
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.
9. Die Personendaten der Gäste werden durch den Mieter erfasst.

Gruppenunterkünfte zur Selbstversorgung werden anlässlich einer Hausübergabe formell an die Mieter (Hauptleiter/Vertragspartner) übergeben. Während der Mietdauer, von Schlüsselübergabe bis zu Schlüsselerückgabe, ist der Mieter verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften, die sich aus der COVID-Verordnung 2 des Bundes ergeben. Deshalb wird das Schutzkonzept für Gruppenunterkünfte begleitet durch einen Leitfaden für Mieter einer Gruppenunterkunft. Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes ist der Betreiber der Unterkunft zuständig. Für die Befolgung des Leitfadens ist der Mieter verantwortlich.

---

## Betroffene Gruppenunterkunft

Name der Gruppenunterkunft	Adresse
Ferienhaus Kärf	Empächli 4 8767 Elm

## Zusammenfassung

Alle Standardmassnahmen des Branchen-Schutzkonzeptes für Gruppenunterkünfte ohne Verpflegungsangebot von GROUPS AG werden im Unternehmen angewendet.

## 1. Händehygiene

Alle Personen in der Gruppenunterkunft reinigen sich regelmässig die Hände.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
1.1	Die Mitarbeitenden waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen.	Es ist eine separate Waschgelegenheit mit Wasser und Seife sowie Einweg-Handtücher nur für die Mitarbeitenden vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Arbeitnehmende sind instruiert.
		Unnötigen Körperkontakt vermeiden (z.B. Händeschütteln).
		Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen.
1.2.	Die Gäste waschen sich bei der Ankunft die Hände mit Wasser und Seife.	Wasser und Seife: - <b>Wasser und Seife sowie Einweg-Handtücher werden von der Gruppe mitgebracht.</b> Handdesinfektionsmittel: - Handdesinfektionsmittel wird von der Gruppe mitgebracht.
1.3	Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden.	Türen nach Möglichkeit offen lassen um Anfassen zu vermeiden.
	Auf gemeinsam genutzte Materialien wird soweit wie möglich verzichtet.	Auf gemeinsam genutzte und frei aufliegende Zeitschriften, Informationsbroschüren, Bibliotheken, Spielesammlungen, Sportausrüstungen wie Tischtennisschläger u. ä. wird verzichtet.
	Auf Selbstbedienungsbuffets oder –ecken wird verzichtet.	Auf frei aufliegende Snacks und Getränke zur Selbstbedienung wird verzichtet.
		Anfassen von Gegenständen von Kunden (z. B. Koffer, Kisten, Jacken) nur mit Einweg-Handschuhen. Fachgerechte Entsorgung der Handschuhe nach Gebrauch.
1.4		Kontaktloses Bezahlen bevorzugen.

## 2. Distanz halten

Die Distanzregel von 2m ist nach wie vor in Kraft und wichtiger Teil der Schutzmassnahmen gegen eine Ansteckung. Allerdings müssen die Mindestabstände innerhalb einer Gästegruppe nicht mehr zwingend eingehalten werden. Wenn eine Gruppenunterkunft immer nur an eine Gruppe vermietet wird, kann auf folgende Massnahmen verzichtet werden. Dies jedoch immer in Selbstverantwortung des Vermieters und des Gastes. Wenn mehrere Gruppen oder Einzelpersonen anwesend sind, stellt der Betrieb sicher, dass die verschiedenen Gästegruppen sich nicht vermischen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
2.1		Speisesaal: Personen der gleichen Gruppe müssen den Mindestabstand nicht einhalten (wird aber durch uns empfohlen). Zwischen unterschiedlichen Gästegruppen muss nach vorne und seitlich «Schulter-zu-Schulter» ein Abstand von 2 Metern und nach hinten «Rücken-zu-Rücken» ein 2-Meter-Abstand von Tischkante zu Tischkante eingehalten werden. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen, entfällt der Mindestabstand.
2.2		Hausübergabe und Instruktion findet zwischen Mitarbeitenden der Gruppenunterkunft und Leitungsteam der Gruppe statt. Teilnehmer warten im Freien.

### 3. Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
3.1	Mitarbeitende tragen Schutzmasken, wenn bei der Arbeit (z.B. Reinigung, Reparaturen oder persönliche Unterstützung eines Mieters) die Mindestdistanz von 2m nicht eingehalten werden kann.	Der Arbeitgeber hält für seine Mitarbeitenden Schutzmasken bereit.
3.2	Unterstützung bei Einhaltung der Distanz in Bewegungszonen und Wartebereichen.	In Bewegungszonen und Wartebereichen (z.B. Korridore, zwischen Tischen, in Garderobe und Eingangsbereich) kann der Abstand nicht immer eingehalten werden.  Unnötiger Aufenthalt in diesen Bereichen ist zu vermeiden.

#### 4. Reinigung der Unterkunft

Bedarfsgerechte Reinigung von Oberflächen und Gegenständen bei jedem Mieterwechsel, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
4.1	Der Vermieter wie auch der Mieter ist verantwortlich für die Reinigung der Unterkunft.	Die Endreinigung durch den Mieter genügt alleine nicht. Der Vermieter muss die vorschriftsgemässe Reinigung durchführen vor der persönlichen Übergabe des Mietobjekts an den Folgemieter.
4.2	Oberflächen und Gegenstände werden der Gruppe gereinigt übergeben.	Oberflächen, Alltagsgegenstände (Schlüssel, Türgriffe, Türrahmen, Liftknöpfe, Lichtschalter, Handläufe, Fenstergriffe, Küchenmaschinen, Fernbedienungen) sind mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt und werden trocken übergeben.
4.3	Geschirr wird der Gruppe gereinigt übergeben.	Geschirr, Gläser und Besteck nach Möglichkeit im Geschirrspüler gereinigt. Wenn kein Geschirrspüler vorhanden ist, ist das Geschirr mit handelsüblichem Reinigungsmittel gereinigt.
4.4	Saubere Bettwäsche muss mitgebracht werden.	Es wird ein sauberes Unterleintuch und ein sauberer Kopfkissenanzug pro Schlafplatz mitgebracht der Schlafsack alleine genügt nicht.
4.5	Sicherer Umgang mit Abfall.	Der Abfalleimer wird täglich bei den Bergbahnen Gondelstation entsorgt.
4.6	Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden.	Anfassen von Abfall vermeiden. Immer Hilfsmittel (Besen, Schaufel) verwenden.
		Einweghandschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.
4.7	Vor Anreise und nach Abreise der Gruppen für ausreichenden Luftaustausch sorgen.	Alle Räume gründlich während mind. 10 Minuten lüften.
4.8	Berufswäsche sauber halten.	Persönliche Arbeitskleidung verwenden.
		Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen und nach Einsatz wechseln.
4.10	Putzlappen reinigen	Die Putzlappen werden separat bei mind. 60 Grad gewaschen. Vorzugsweise werden Einweglappen verwendet und fachgerecht entsorgt.

## 5. Besonders Gefährdete Personen

Die Bestimmungen von Art. 10c der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus müssen übernommen werden und gelten für alle Betriebe und Mitarbeitenden.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
5.1	Besonders gefährdete Mitarbeitende schützen.	Gefährdete Mitarbeitende nicht in Kundenkontakt, Reinigung, Wäscherei einsetzen.
5.2	Besonders gefährdete Gäste.	Empfehlen zu Hause zu bleiben.

## 6. COVID-19-Erkrankte

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
6.1	Schutz vor Infektionen: Mitarbeitende	Bei Krankheitssymptomen werden betroffene Mitarbeitende oder Gäste nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)isolation gemäss BAG zu befolgen. Weitere Massnahmen folgen auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes.
6.2	Schutz vor Infektion: Mieter	Der Mieter wird darauf aufmerksam gemacht, dass Teilnehmer bei Krankheitssymptomen nach Hause geschickt werden müssen und der Vermieter informiert werden muss (s. Information).

## 7. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
7.1	Information der Gästegruppen	Das Plakat des BAG „Neues Coronavirus: So schützen wir uns“ hängt im Eingangsbereich und in allen wichtigen Räumen auf.
7.2		Zusendung des Leitfadens mit Packliste an den Vertragspartner und Hauptleiter wenn möglich mind. 14 Tage vor der Anreise.
7.3	Leitfaden	Vorlage und Unterzeichnung des Leitfadens bei Unterzeichnung des Mietvertrages.
7.4	Teilnehmerlisten	Der Vertragspartner versichert, alle Kontaktdaten der Teilnehmer zu besitzen. Die Gruppenunterkunft kann auf die Erhebung der Teilnehmerdaten verzichten und nur jene des Hauptverantwortlichen registrieren.
7.5	Anmeldung und Hausübergabe.	Es muss zwingend eine persönliche Hausübergabe stattfinden. Der Mieter vereinbart im Voraus einen Termin für die Hausübergabe.

## 8. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
8.1	Auskunftsbereitschaft gegenüber Inspektion.	Das Management (Inhaber/Betreiber der Gruppenunterkunft) sowie der Hauswart vor Ort müssen gegenüber Behörden und Aufsichtsorganen jederzeit auskunftsbereit sein und dieses Schutzkonzept in den wesentlichen Punkten auswendig können und das gesamte Schutzkonzept vorlegen können.
8.2	Instruktion der Mitarbeitenden.	Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmaterial und sicheren Umgang mit Kunden.
8.3	Organisation der Mitarbeitenden.	Arbeit in gleichen Teams um Durchmischung zu vermeiden.
8.4	Vorrat für Mitarbeitende sicherstellen.	Für Mitarbeitende: Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
		Für Mitarbeitende: Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
		Für Mitarbeitende: Bestand von persönlichem Schutzmaterial regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
8.5	Schutz besonders gefährdeter Mitarbeitenden.	Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und die angewendeten Schutzmassnahmen.



## 9. Andere Schutzmassnahmen

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
9.1	Hausbesichtigungen	Hausbesichtigungen finden nur statt, wenn keine andere Gruppe im Haus ist.
9.2	Hausrecht	Bei Nichteinhaltung der Schutzmassnahmen durch die Mieter, kann der Vermieter vom Hausrecht Gebrauch machen (Ermahnung, im Wiederholungsfalle Wegweisung der Gäste).

## Anhänge

<b>Anhang</b>
<b>Leitfaden Kärf</b>
<b>Packliste für Mieter</b>

## Abschluss

Dieses Dokument wurde auf Grund des Branchen-Schutzkonzeptes der Gruppenunterkünfte ohne Verpflegungsangebot (zur reinen Selbstversorgung) von GROUPS AG erstellt:  Ja  Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.  Ja  Nein

### Für Umsetzung und regelmässige Kontrollen verantwortliche Person:

Name, Vorname in Druckbuchstaben: Rahel Elmer

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

**Quellen:**

- Muster-Schutzkonzept für Betriebe unter Covid-19: Allgemeine Erläuterungen
- Standard-Schutzkonzept für Hotelbetriebe unter COVID-19
- Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19